Vischnaunca
Gemeinde

Laax

Ordnungsbussenkatalog

Gestützt auf Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten in der Gemeinde Laax werden für nachfolgende Übertretungen Ordnungsbussen erhoben, soweit diese nicht bereits nach kantonalem Recht zu ahnden sind.

Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit	**Busse**
Unanständiges Benehmen, Ruhestörung	CHF 100.-
Vorsätzliche Verunreinigung fremden Eigentums, unflätiges Benehmen	CHF 100.-
Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten	CHF 100.-
Missachtung der Leinenpflicht für Hunde im Siedlungsgebiet	CHF 100.-
Ungenügendes Beaufsichtigen von Haustieren, namentlich Hunden, wenn dadurch Menschen und Sachen gefährdet werden können oder zu Schaden kommen, sowie bei Verunreinigung von fremdem Eigentum	CHF 100.-
Missachtung des Badeverbots für Hunde in öffentlichen Brunnen oder Seen	CHF 100.-
Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote für Hunde	CHF 100.-
Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	CHF 50.-
Feuer entfachen ausserhalb offizieller Feuerstellen	CHF 50.-
Herstellen oder Abgeben von Feuerwerk ohne feuerpolizeiliche Bewilligung sowie Gefährdung durch Feuerwerk	CHF 150.-
Nichteinhaltung der Ladenöffnungszeiten	CHF 100.-
Benützung der Grilleinrichtungen nach 22.00 Uhr	CHF 100.-
Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung des Gemeindevorstands	CHF 100.-
Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen	CHF 100.-
Aufdringliches, belästigendes Betteln, oder Anhalten von ihr/ihm abhängigen Personen zum Betteln	CHF 50.-
Störende Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen	CHF 100.-
Campieren ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes	CHF 100.-

Vischnaunca
Gemeinde

Laax

Ordnungsbussenkatalog

Seen, Seeufer:

Benützung des Lag Gronds mit Motorbooten oder nautischen Geräten länger als 3m ohne Bewilligung	CHF 50.-
Liegen ausserhalb der Liegewiese des Lag Gronds in Badebekleidung	CHF 50.-
Schwimmenlassen von Hunden im Lag Grond während der Badesaison, zwischen 8:00 Uhr – 20:00 Uhr	CHF 100.-

Übertretungen nach den übrigen Erlassen des Bundes

Umweltschutzgesetz

Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten	CHF 50.-
Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen	CHF 100.-
Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen:	
1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung	CHF 80.-
2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern	CHF 100.-
3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von 17 Litern oder mehr bis zu einem Volumen von 35 Litern	CHF 150.-
4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu einem Volumen von 110 Litern	CHF 250.-

Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen

Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen	CHF 80.-

Waldgesetz

Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten	CHF 100.-
Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	CHF 100.-

Jagdgesetz

Betreten oder Befahren von Ruhezonen für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege	CHF 150.-

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 27. Oktober 2026.
Dieser Beschluss tritt in Kraft per 01. Januar 2027.